

Gericht **Genauere Vorschriften für Bürgerinitiativen**

Prüfung der Umweltverträglichkeit - Verfassungsgerichtshof verlangt exakte Prüfung über Zustandekommen von Initiativen

HON.-PROF. JOSEF DEMMELBAUER Ried im Innkreis "Das Straßenrecht ist derzeit von großen Veränderungen geprägt: Mit Wirkung vom 1. April 2002 wurden die Bundesstraßen weitgehend ‚verländert‘; nur noch Autobahnen und Schnellstraßen sind seitdem Bundesstraßen. Im Jahr 2004 wurde das UVP-G auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorhaben novelliert, um dort den Rechtsschutz zu verbessern. Gewissermaßen als Abfallprodukt dieser Novelle entstand auch die BStG-Novelle 2004.

Mit dieser Novelle wurde das Verfahren der Trassenbestimmung grundlegend reformiert: Anstelle einer Trassenverordnung wird nun ein Bescheid erlassen, der die Trasse festlegt. Die BStG-Novelle 2006 hat für dieses Bescheidverfahren den Kreis der Parteien und der ihnen eingeräumten subjektiven Rechte bestimmt."1 Außer völker-/gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen können für Planung und Errichtung von Straßen auch das Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) maßgeblich sein.

Das UVP-Verfahren für UVP-pflichtige Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist im Gegensatz zu den fast 90 Fällen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Infrastrukturprojekte, zu denen u. a. Starkstromfreileitungen von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km zählen, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft und "Sonstige Anlagen" (Z 47-88 des Anhangs 1) unterschiedlich von diesen Vorhaben des 2. Abschnitts des UVP-G geregelt, und zwar im 3. Abschnitt in den §§ 23a bis 24h.

Nach beiden Abschnitten des UVP-G haben Bürgerinitiativen (= BI) ein Mitwirkungsrecht. Im ordentlichen Verfahren haben die BI Parteistellung "nach Maßgabe des § 19" mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Außerdem haben sie ein Beschwerderecht an den VfGH und an den VfStGH. In einem noch zum "alten" Trassenverordnungssystem ergangenen Beschluss vom 14. 12. 2006, V 14/06, hat der VfGH darauf hingewiesen, "dass die Einräumung weitreichender Verfahrens- sowie Rechtsmittelbefugnisse einschließlich der Legitimation zur Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts für eine juristische Konstruktion, nämlich für eine vom Gesetzgeber sog. ‚Bürgerinitiative‘ gebietet, dass das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Parteistellung oder Antragslegitimation ... genau zu prüfen ist.

Voraussetzung: 200 Personen unterstützen Es handelt sich bei der Regelung jener Voraussetzungen nicht um bloße Form- oder Ordnungsvorschriften, deren geringfügige Missachtung zu Gunsten der Existenz und Mitwirkung kleinerer Gruppen am Umweltverträglichkeitsverfahren hingenommen werden müsste. Vielmehr werden unter der Bezeichnung ‚Bürgerinitiative‘ vom Gesetzgeber Kollektivgebilde mit minimalem Organisationsgrad ... mit der Parteistellung in äußerst komplexen (Verwaltungs-)Verfahren ausgezeichnet, die der schwierigen Klarstellung der Umweltauswirkungen von Großprojekten ebenso wie dem rechtsstaatlichen Rechtsschutz ... dienen sollen".

Da Fehler bei der Bildung der BI, die nicht mit der kürzlich in § 19 Abs. 6 UVP-G geregelten "Umweltorganisation" (= UO) verwechselt werden darf, das gesamte nachfolgende UPV-Verfahren mit Rechtswidrigkeit belasten können, ist eine "großzügige" behördliche Prüfung in diesem Punkt nicht angebracht.

Maßgebend hiebei ist § 19 Abs. 4 UVP-G, der zunächst auf § 9 Abs. 5 UPV-G verweist, wonach jedermann innerhalb der mindestens sechswöchigen öffentlichen Auflage eine schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung an die Behörde abgeben kann. Eine solche Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriften müssen sich, wie der VfGH² betont, auf eine konkrete, zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterschriften bereits schriftlich vorliegende Stellungnahme in der Sache beziehen. Dagegen erfüllt ein Aufruf "lediglich zu einer Unterschriftensammlung zum Zweck der Gründung einer Bürgerinitiative" nicht die Anforderungen des § 19 Abs. 4 UVP-G. Vielmehr müssen Unterschriften zur Unterstützung einer in der Sache verfassten schriftlichen Stellungnahme geleistet werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorliegt.

Wurde solcherart eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, was aus der Wählerevidenz zu ersehen ist, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als BI am Verfahren teil³.

1 Kneihls, Verfassungsfragen der Neuregelung der Trassenfestlegung im Bundesstraßengesetz, ZfV 2007/1, 2.

2 Zum Antrag einer BI auf Aufhebung einer Trassenverordnung betreffend die Inntal-Autobahn: VfSlg 17.722 aus dem 2. Halbjahresband 2005 der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH (Nr. 17610-17745), Verlag Österreich, Wien 2005, 938 Seiten, geb., 211 Euro.

3 Eingehend dazu: Ennöckl/N. Raschauer, UVP-G, § 19 Rz 23-27, zur UO: Rz 28-36.

Link zum Online-Artikel:

http://www.salzburg.com/nwas/archiv_artikel.php?xm=3316683&res=0